

Schönheits-OP: Hilfe nach Pfusch



Zu Ihrer Information hat die Deutsche Gesellschaft für Ästhetisch-Plastische Chirurgie hier einige Hinweise zusammengestellt, die Ihnen erste Orientierung nach einer verfehlten Schönheitsoperation bieten sollen. Auch eine persönliche Beratung durch ein Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Ästhetisch-Plastische Chirurgie ist jederzeit möglich, fragen Sie nach einem individuellen Beratungsgespräch.

Die Wahl des Arztes ist entscheidend für das Ergebnis!

Grundsätzlich können Sie einem fehlerhaften Eingriff vorbeugen, indem Sie den behandelnden Chirurgen sorgfältig auswählen. Ein wichtiges Kriterium ist der Facharztstitel, der auf die fachgerechte Ausbildung des Arztes hinweist. Achten Sie auf eine umfassende Beratung vorab. Diese sollte Ihnen die Möglichkeit geben, Ihre Wünsche und Vorstellungen klar darzulegen. Darauf aufbauend kann der Chirurg dann die möglichen Behandlungsformen erklären und auf damit verbundene Risiken aufmerksam machen. Um sicherzugehen, dass Ihre Vorstellungen mit denen des behandelnden Arztes so weit als möglich übereinstimmen, ist es besonders wichtig, diese gut zu formulieren. Manchmal kann Bildmaterial dabei hilfreich sein. Weiterführende Informationen zur Arztwahl und einer sorgfältigen Operationsvorbereitung finden Sie auf unserer Webseite: <http://dgaepc.de/patienteninfos/op-vorbereitung-und-nachsorge/>.

Im Zweifel: das Gespräch mit dem Arzt suchen

Sollten Sie nach dem Eingriff den Eindruck haben, dass das Ergebnis der Operation nicht dem vereinbarten Ziel entspricht oder die Heilung nicht richtig voranschreitet, setzen Sie sich umgehend mit Ihrem Operateur in Verbindung. Lassen Sie sich von ihm beraten, um etwaige Bedenken zu klären und weitere Komplikationen zu

vermeiden. Wie jeder medizinische Eingriff erfordert eine ästhetisch-plastische Operation eine mehr oder weniger lange Heilungsphase. Besprechen Sie mit Ihrem behandelnden Arzt, ob der Fortschritt der Heilung bei Ihnen normal verläuft.

Wenn Sie sich von Ihrem Operateur nicht gut beraten fühlen, holen Sie am besten eine Zweitmeinung ein. Die DGÄPC vermittelt Sie gern an einen kompetenten Facharzt in Ihrer Nähe. Nützlich ist es in jedem Fall, ein Protokoll der Ereignisse anzufertigen und Ihre Situation mit Fotos zu dokumentieren.

Leistungen der Ärztekammern

Kann auch ein weiterer Arzt Ihre Zweifel am Operationsergebnis nicht ausräumen, ist die erste Anlaufstelle die Ärztekammer Ihres Bundeslandes. Bei allen Landesärztekammern gibt es seit 1975 Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen für Arzthaftungsfragen. Diese sind mit Ärzten und Volljuristen kompetent besetzt. Die Kontaktdaten der einzelnen Schlichtungsstellen erfahren Sie über die Webseite der Bundesärztekammer: <http://www.bundesaerztekammer.de/>.

Aufgabe der Schlichtungsstellen ist es, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Arzt und Patient zu vermitteln. Sie klären, ob gesundheitliche Komplikationen Folge der ärztlichen Behandlung sind. Ziel ist die außergerichtliche Einigung zwischen Arzt und Patient. Die Gutachterkommission prüft das eigentliche ärztliche Handeln, Patienten erhalten kostenfrei eine gutachterliche Stellungnahme. Verfahren, die vor die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen gebracht werden, sind für die Beteiligten gebührenfrei und werden in der Regel innerhalb von zwölf Monaten bearbeitet – abhängig von der Schwierigkeit des jeweiligen Sachverhaltes. Die Ergebnisse stellen Empfehlungen dar. Sollten Arzt oder Patient damit nicht zufrieden sein, bleibt der ordentliche Rechtsweg offen.



Der Rechtsweg

Sie haben das Recht, Ihre Patientenunterlagen anzufordern und damit zu einem Medizin-Fachanwalt zu gehen, der Ihre Rechte vertritt. Keinesfalls sollten Sie eine Verzichtserklärung oder ähnliche Dokumente unterschreiben. Nach einer fehlerhaften Operation besteht die Möglichkeit, den Arzt auf Schmerzensgeld und Schadenersatz zu verklagen. Das Gericht entscheidet dann, ob ein Aufklärungs- oder Behandlungsfehler vorliegt.

Wie alle medizinischen Eingriffe gehören Schönheitsoperationen zu den Körperverletzungen (Urteil des Bundessozialgerichts von 2010), sofern es an der Beratung mangelte oder keine Einwilligung des Patienten vorliegt. Ein seriöser Facharzt wird Sie nicht ohne vorherige Beratung und ohne Ihre Einwilligung operieren. Sollte ein Beratungs- oder Behandlungsfehler vorliegen, stehen dem Patienten Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu (AZ: B 9 VG 1/09 R K). Doch dies gilt nur in Deutschland. Problematisch wird es bei Schönheitsoperationen im Ausland. Dort kann der Arzt nicht nach deutschem Recht haftbar gemacht werden.

Weitere Informationen erteilen Ihnen gerne die Ästhetisch-Plastischen Chirurgen der Deutschen Gesellschaft für Ästhetisch-Plastische Chirurgie (DGÄPC). Fragen Sie nach einem individuellen Beratungsgespräch.

Wann zahlt die Krankenkasse?

Aufgrund der zahlreichen individuellen Krankenkassenangebote ist hier eine eindeutige Antwort schwer. Bitte fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach. Grundsätzlich übernimmt die Krankenversicherung nur medizinisch indizierte Eingriffe. Entsprechend eingeschränkt sind die Leistungen der Krankenversicherungen bei Folgebehandlungen. Nach dem Sozialgesetzbuch „hat die Krankenkasse die Versicherten in angemessener Höhe an den Kosten zu beteiligen und das Krankengeld für die Dauer dieser Behandlung ganz oder teilweise zu versagen oder zurückzufordern“, wenn sich Versicherte eine Krankheit durch eine „medizinisch nicht indizierte ästhetische Operation“ zugezogen haben (§ 52 Abs. 2 SGB V). Auch die so genannten Folgekostenversicherungen, die speziell für medizinisch notwendige Nachbehandlungen in Folge ästhetisch-plastischer Operationen angeboten werden, greifen nicht bei Kosten, die durch einen Kunst- oder Behandlungsfehler entstanden sind.